

Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt

06. September 2026

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhaltsverzeichnis

1	Leitbild und Grundhaltung	4
1.1	Zielsetzung des Schutzkonzeptes	4
1.2	Rechtsgrundlage und Verbindlichkeit	6
2	Risikoanalyse	7
2.1	Ziel und methodischer Ansatz	7
2.2	Strukturelle Risikofaktoren im Verband	7
2.3	Sportartspezifische Risiken im Kickboxen	8
2.4	Situative Risikobereiche	9
2.5	Personelle Risikofaktoren	9
2.6	Ableitung von Schutzmaßnahmen	10
3	Begriffsbestimmungen	13
3.1	Gewalt/ Interpersonale Gewalt	13
3.2	Sexualisierte Gewalt	13
3.3	Körperliche Gewalt	13
3.4	Psychische Gewalt	14
3.5	Grenzverletzung	14
3.6	Übergriff	14
3.7	Strafrechtlich relevantes Verhalten	14
3.8	Kindeswohlgefährdung	15
3.9	Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse im Sport	15
4	Präventionsmaßnahmen	16
4.1	Personelle Eignung und Zuverlässigkeit	16
4.1.1	Erweitertes Führungszeugnis	16
4.2	Vertragliche und organisatorische Verankerung	17
4.2.1	Arbeitsverträge	17
4.2.2	Ausschluss sexualisierter Gewalt	18
4.2.3	Honorarvereinbarungen	18
4.2.4	Überlassungsvereinbarungen	18
4.2.5	Athletenvereinbarung	18
4.3	Qualifizierung und Sensibilisierung	18
4.4	Verhaltenskodex	19
4.4.1	Grundsatz des respektvollen und grenzachtenden Verhaltens	20
4.4.2	Gestaltung von Nähe und Distanz	20
4.4.3	Kommunikations- und Verhaltensstandards	21

4.4.4	Verhalten in Umkleide-, Dusch- und Übernachtungssituationen	21
4.4.5	Umgang mit persönlichen Daten und digitalen Medien	22
4.4.6	Verpflichtung zum Einschreiten und Melden	22
5	Intervention und Umgang mit Verdachtsfällen	24
5.1	Grundsätze des Handelns im Verdachtsfall	24
5.2	Ansprechperson	24
5.3	Eingang und Erstbewertung von Meldungen	25
5.4	Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen	26
5.5	Verfahrenssteuerung und interne Zuständigkeiten	26
5.6	Maßnahmen und Sanktionen	27
5.7	Dokumentation und Aktenführung	28
5.8	Einbindung externer Stellen	28
5.9	Schutz der betroffenen Person	29
5.10	Umgang mit beschuldigten Personen	30
5.11	Verfahrensabschluss und Aufarbeitung	30
5.12	Schutz hinweisgebender Personen	31
6	Evaluation und Weiterentwicklung	33
7	Anlagen	35

1 Leitbild und Grundhaltung

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) gewährleistet den Schutz aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt. Dies umfasst insbesondere sexualisierte, körperliche sowie psychische Gewalt und schließt Formen des Machtmissbrauchs im organisierten Sport ausdrücklich ein. Die Regelungen dieses Schutzkonzeptes orientieren sich an den jeweils geltenden fachlichen und verbandsrechtlichen Standards des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Der angewandte Ehrenkodex ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

Grundlage dieses Schutzauftrags sind insbesondere:

§ 2 der Satzung des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. in der jeweils gültigen Fassung, die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere §§ 8a und 72a, die einschlägigen strafrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches (StGB), sowie die fachlichen Standards des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj).

Der Verband erkennt seine besondere Verantwortung an, die sich aus dem spezifischen Näheverhältnis im Sport, den bestehenden Abhängigkeitsstrukturen sowie der körperlichen Interaktion im Training und Wettkampf ergibt. Dieses Näheverhältnis begründet ein erhöhtes Gefährdungspotential, dem durch verbindliche strukturelle, personelle und verhaltensbezogene Maßnahmen entgegenzuwirken ist.

Der Schutz der Persönlichkeit, der Würde und der körperlichen sowie psychischen Unversehrtheit der Sportlerinnen und Sportler hat uneingeschränkten Vorrang vor sportlichen, leistungsbezogenen und organisatorischen Interessen des Verbandes.

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. verfolgt eine Kultur des Hinsehens, der Verantwortungsübernahme und der konsequenten Intervention. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sind verpflichtet, aktiv zur Vermeidung von Grenzverletzungen beizutragen und bei Verdachtsfällen unverzüglich zu handeln.

Jegliche Form von Gewalt, Grenzverletzung oder sexualisierter Belästigung wird nicht toleriert. Verstöße gegen die Regelungen dieses Schutzkonzeptes werden geprüft und können je nach Art, Schwere und Umständen des Einzelfalls disziplinarische, arbeitsrechtliche, vereinsrechtliche oder – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Umsetzung dieses Schutzauftrags erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V., insbesondere gemäß § 3 der Satzung, wonach der Verband neben der sportlichen Entwicklung ausdrücklich zur Wertevermittlung und Persönlichkeitsentwicklung verpflichtet ist.

Die Gesamtverantwortung für die Implementierung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes liegt beim Präsidium des Verbandes gemäß § 20 der Satzung.

1.1 Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept dient der verbindlichen Sicherstellung des Schutzes vor Gewalt im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland). Es definiert klare Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren zur Prävention,

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



Intervention und Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt.

Ziel ist es, durch verbindliche organisatorische, personelle und verhaltensbezogene Maßnahmen ein Umfeld zu gewährleisten, in dem die körperliche und psychische Unversehrtheit aller Sportlerinnen und Sportler jederzeit geschützt ist.

Das Schutzkonzept verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- **a. Prävention von Gewalt**
Durch die Implementierung verbindlicher Standards, Schulungen und Verhaltensregeln werden Risiken frühzeitig erkannt und minimiert. Strukturelle Gelegenheiten für Grenzverletzungen und Übergriffe sind systematisch zu reduzieren.
- **b. Schaffung klarer Handlungsstrukturen**
Für alle Beteiligten werden eindeutige und verpflichtende Verfahrensabläufe definiert, die im Verdachts- oder Ereignisfall unverzüglich Anwendung finden. Unklare Zuständigkeiten und Handlungsspielräume werden ausgeschlossen.
- **c. Gewährleistung eines wirksamen Schutzauftrags**
Der Verband stellt sicher, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung erfolgt und geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.
- **d. Stärkung der Handlungssicherheit aller Beteiligten**
Trainerinnen und Trainer, Funktionsträger sowie ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Grenzverletzungen zu erkennen, fachlich korrekt zu bewerten und rechtssicher zu handeln.
- **e. Sicherstellung transparenter und nachvollziehbarer Verfahren**
Alle Maßnahmen und Entscheidungen im Kontext von Verdachtsfällen erfolgen nach festgelegten Standards und werden dokumentiert. Willkürliche oder einzelfallabhängige Entscheidungen ohne Verfahrensgrundlage sind ausgeschlossen.
- **f. Konsequente Intervention bei Verdachtsfällen**
Bei jedem Verdacht auf Gewalt erfolgt eine unverzügliche Prüfung und Einleitung geeigneter Maßnahmen. Der Schutz der betroffenen Person hat dabei oberste Priorität. Parallel sind die Rechte aller Beteiligten, insbesondere die Unschuldsvermutung, zu wahren.
- **g. Aufarbeitung und nachhaltige Organisationsentwicklung**
Vorfälle werden systematisch aufgearbeitet, um strukturelle Defizite zu identifizieren und zukünftige Risiken zu minimieren. Erkenntnisse aus Einzelfällen fließen verbindlich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ein.
- **h. Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit**
Das Schutzkonzept ist für alle im Verband tätigen Personen verpflichtend. Verstöße gegen die festgelegten Regelungen und Verfahren können disziplinarische, arbeitsrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Soweit ein Sachverhalt strafrechtlich relevant ist, bleibt die Einbindung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden unberührt.

Das Schutzkonzept ist integraler Bestandteil der Verbandsorganisation und wird in allen Tätigkeitsbereichen konsequent umgesetzt. Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen den Regelungen dieses Schutzkonzeptes in gleicher Weise wie alle weiteren im Verband tätigen Personen. Eine Abweichung von den festgelegten Verfahren ist unzulässig.

1.2 Rechtsgrundlage und Verbindlichkeit

Dieses Schutzkonzept wird auf Grundlage der Satzung des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich erlassen. Es konkretisiert die in der Satzung verankerten Grundsätze, Zielsetzungen und Verpflichtungen zum Schutz vor interpersonaler Gewalt und ist Bestandteil der verbindlichen Verbandsregelungen.

Das Schutzkonzept ist für den Bundesfachverband für Kickboxen e. V., seine Organe, Beschäftigten, Beauftragten sowie sonstigen im Verantwortungsbereich des Verbandes tätigen Personen verbindlich. Für die Mitglieder des BFVKB e.V. gelten die im Schutzkonzept festgelegten Mindeststandards nach Maßgabe der Satzung und der hierzu erlassenen Ordnungen und Regelungen.

Die Mitglieds-Landesfachverbände sind verpflichtet, die im Schutzkonzept festgelegten Mindeststandards in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen und deren verbindliche Anwendung gegenüber den ihnen angeschlossenen Vereinen und Organisationseinheiten sicherzustellen. Ergänzende Regelungen der Mitglieds-Landesfachverbände und Vereine sind zulässig, dürfen das durch den BFVKB e.V. festgelegte Schutzniveau jedoch nicht unterschreiten.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist Bestandteil der organisatorischen, sportlichen und administrativen Prozesse des BFVKB e.V. sowie der von ihm verantworteten Trainings-, Wettkampf-, Lehrgangs- und Veranstaltungsmaßnahmen.

Der Schutz der betroffenen Personen ist in allen Fällen vorrangig sicherzustellen. Dieses Prinzip ist verbindlich und uneingeschränkt bei sämtlichen Entscheidungen und Maßnahmen anzuwenden. Andere Interessen treten hinter diesem Schutzauftrag zurück.

2 Risikoanalyse

2.1 Ziel und methodischer Ansatz

Die Risikoanalyse dient der systematischen Identifikation, Bewertung und Minimierung von Gefährdungspotenzialen im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. Ziel ist es, strukturelle, personelle und situative Risikofaktoren zu erkennen und auf dieser Grundlage verbindliche Schutzmaßnahmen zu entwickeln und fortlaufend anzupassen. Die Risikoanalyse erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen des organisierten Sports sowie der besonderen Anforderungen und Gefährdungslagen der Sportart Kickboxen.

Hierbei werden insbesondere folgende Dimensionen berücksichtigt:

- strukturelle Rahmenbedingungen innerhalb des Verbandes
- sportartspezifische Besonderheiten
- typische Interaktions- und Betreuungssituationen
- bestehende Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse

Die Bewertung der Risiken erfolgt nicht ausschließlich anhand eingetretener Vorfälle, sondern insbesondere unter Berücksichtigung potenzieller Gefährdungslagen. Maßgeblich ist die Frage, unter welchen Bedingungen Grenzverletzungen, Übergriffe oder Missbrauch begünstigt werden können.

Die Risikoanalyse ist als kontinuierlicher Prozess angelegt. Sie wird regelmäßig überprüft und wenn erforderlich angepasst, insbesondere bei Veränderungen von Strukturen, Abläufen oder Rahmenbedingungen im Verband.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse bilden die Grundlage für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen dieses Schutzkonzeptes.

2.2 Strukturelle Risikofaktoren im Verband

Im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) bestehen strukturelle Rahmenbedingungen, die das Risiko für Grenzverletzungen, Übergriffe und Formen interpersonaler Gewalt begünstigen können.

- a. Ein zentraler Risikofaktor liegt in den hierarchischen Strukturen des organisierten Sports. Trainerinnen und Trainer sowie Funktionsträger verfügen über weitreichende Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Trainingsgestaltung, Leistungsbewertung, Nominierungen und Wettkampfeinsätze. Diese Strukturen begründen Abhängigkeitsverhältnisse, die das Risiko von Machtmissbrauch erhöhen.
- b. Die föderale Struktur des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) mit der Aufteilung in Bundesverband, Landesverbände und Vereine führt zu komplexen Zuständigkeits- und Verantwortungsstrukturen. Unklare Abgrenzungen oder fehlende Verbindlichkeiten können dazu führen, dass Hinweise nicht konsequent bearbeitet oder weitergeleitet werden.

- c. Ein weiterer Risikofaktor ergibt sich aus der im Sport häufig bestehenden Vermischung von formellen und informellen Strukturen. Persönliche Beziehungen, langjährige Zusammenarbeit und Loyalitätsbindungen können die objektive Bewertung von Sachverhalten beeinträchtigen und die konsequente Aufklärung erschweren.
- d. Die dezentrale Organisation mit eigenständig agierenden Vereinen führt zudem zu unterschiedlichen Umsetzungsständen im Bereich Prävention und Schutz. Ohne verbindliche Mindeststandards besteht das Risiko uneinheitlicher Schutzstrukturen.
- e. Strukturelle Risiken bestehen ferner in unklar geregelten Kommunikations- und Entscheidungswegen sowie in einer unzureichenden Standardisierung von Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen.

Zusätzlich kann eine unzureichende Qualifizierung im Umgang mit Grenzverletzungen und Verdachtsfällen dazu führen, dass Risiken nicht erkannt oder nicht sachgerecht bewertet werden.

Die benannten strukturellen Risikofaktoren machen verbindliche Regelungen, klare Zuständigkeiten sowie standardisierte Verfahren innerhalb des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) zwingend erforderlich.

2.3 Sportartspezifische Risiken im Kickboxen

Die Sportart Kickboxen ist durch strukturell bedingte Nähe-, Kontakt- und Abhängigkeitskonstellationen geprägt, die ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen und interpersonale Gewalt begründen können.

- a. Der trainings- und wettkampfmännliche Körperkontakt, insbesondere im Rahmen von Technikvermittlung, Korrekturen und Partnerübungen, führt zu wiederkehrenden physischen Interaktionen mit potenzieller Grenzrelevanz. Ohne klare fachliche und normative Begrenzung besteht ein erhöhtes Risiko nicht erforderlicher oder unangemessener Berührungen.
- b. Intensive Betreuungsformen, einschließlich Einzeltrainings, leistungsorientierter Förderung sowie kaderbezogener Maßnahmen, erzeugen enge Interaktionsverhältnisse und strukturelle Abhängigkeiten zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und Athletinnen bzw. Athleten. Diese Konstellationen begünstigen Grenzverschiebungen und erhöhen das Risiko von Machtmissbrauch.
- c. Wettkampf-, Lehrgangs- und Reisesituationen sind durch gemeinsame Unterbringung, Nutzung sensibler Räumlichkeiten sowie reduzierte Kontrollmechanismen gekennzeichnet und stellen eigenständige Risikokontexte dar.
- d. Die leistungsorientierte Ausrichtung der Sportart verstärkt bestehende Abhängigkeitsverhältnisse durch selektive Entscheidungsstrukturen, insbesondere im Hinblick auf Nominierungen, Einsatzzeiten und Fördermaßnahmen. Die ausgeprägte Trainer-Athlet-Beziehung als zentrale Steuerungsinstanz sportlicher Entwicklung begründet ein besonderes Vertrauens- und Autoritätsverhältnis, das bei fehlender professioneller Distanz ein erhöhtes Risiko für Grenzüberschreitungen aufweist.

Die kumulative Wirkung dieser Faktoren führt zu einem erhöhten strukturellen Gefährdungspotenzial innerhalb der Sportart Kickboxen und erfordert verbindliche, kontrollierbare und sanktionsfähige Schutzmechanismen innerhalb des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland).

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



2.4 Situative Risikobereiche

Neben strukturellen und sportartspezifischen Faktoren ergeben sich im Verantwortungsbereich des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) konkrete situative Risikobereiche, in denen die Wahrscheinlichkeit für Grenzverletzungen und interpersonale Gewalt erhöht sein kann.

- a. Trainingssituationen stellen einen zentralen Risikobereich dar. Dies gilt insbesondere für Einzeltrainings, intensive Betreuungseinheiten sowie Situationen mit erhöhter körperlicher Interaktion. Fehlende Transparenz, eingeschränkte Einsehbarkeit oder nicht kontrollierbare Rahmenbedingungen erhöhen das Gefährdungspotenzial.
- b. Wettkampf- und Lehrgangssituationen sind durch eine Verdichtung von Interaktionen sowie durch veränderte organisatorische Rahmenbedingungen gekennzeichnet. Zeitdruck, emotionale Belastung und räumliche Nähe können zu einer Reduzierung professioneller Distanz führen.
- c. Reise- und Übernachtungssituationen begründen eigenständige Risikokontexte. Gemeinsame Unterbringung, fehlende Trennung von Funktionsgruppen sowie eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten erhöhen das Risiko von Grenzüberschreitungen.
- d. Umkleide- und Duschbereiche stellen aufgrund ihrer Intimsphäre besonders sensible Risikobereiche dar. Unklare Zugangsregelungen oder fehlende Schutzmechanismen können zu erheblichen Grenzverletzungen führen.
- e. Digitale Kommunikationsräume bilden einen weiteren relevanten Risikobereich. Direkte, nicht kontrollierte Kommunikation zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und Athletinnen bzw. Athleten, insbesondere im privaten Kontext, kann zur Verschiebung professioneller Grenzen und zur Umgehung organisatorischer Kontrollstrukturen führen.
- f. Situationen mit ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen, insbesondere im Kontext von Leistungsbewertungen, Nominierungsentscheidungen oder individuellen Fördermaßnahmen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass unangemessenes Verhalten nicht benannt oder gemeldet wird.

Die benannten situativen Risikobereiche erfordern klar definierte Rahmenbedingungen, transparente Abläufe sowie verbindliche Verhaltensregeln, um eine wirksame Risikominimierung innerhalb des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) sicherzustellen.

2.5 Personelle Risikofaktoren

Neben strukturellen und situativen Bedingungen ergeben sich Risiken auch aus personellen Faktoren, die im Kontext von Betreuung, Anleitung und Führung innerhalb des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) wirksam werden können.

- a. Personelle Risikofaktoren betreffen insbesondere die persönliche Eignung, Haltung und Qualifikation der im Verband tätigen Personen. Hierzu zählen Trainerinnen und Trainer, Funktionsträger sowie alle weiteren Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Athletinnen und Athleten.
- b. Ein wesentliches Risiko besteht in unzureichender fachlicher und persönlicher Qualifikation im Umgang mit Nähe-Distanz-Verhältnissen, Grenzachtung sowie

Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt. Fehlende Sensibilisierung kann dazu führen, dass Grenzverletzungen nicht erkannt, falsch eingeordnet oder nicht angemessen bearbeitet werden.

- c. Darüber hinaus können individuelle Einstellungen, Rollenverständnisse und Verhaltensmuster das Risiko für grenzüberschreitendes Verhalten erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn professionelle Distanz nicht gewahrt, Machtpositionen nicht reflektiert oder Abhängigkeitsverhältnisse nicht angemessen berücksichtigt werden.
- d. Ein weiterer Risikofaktor liegt in der unzureichenden Überprüfung persönlicher Eignung vor Aufnahme einer Tätigkeit. Ohne verbindliche Verfahren zur Prüfung von Zuverlässigkeit und Integrität besteht das Risiko, dass ungeeignete Personen Zugang zu sensiblen Tätigkeitsfeldern erhalten.

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) begegnet diesen Risiken durch verbindliche Maßnahmen zur Sicherstellung persönlicher und fachlicher Eignung. Hierzu zählen insbesondere die verpflichtende Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG, die Anerkennung und Unterzeichnung verbindlicher Verhaltensstandards sowie die Integration des Themenfeldes Prävention interpersonaler Gewalt in Aus- und Fortbildungsstrukturen. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen orientiert sich an den fachlichen Standards des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie an den bundesweit anerkannten Leitlinien zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport.

Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung für jede Tätigkeit im Verantwortungsbereich des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) und wird im Rahmen der bestehenden Strukturen überprüft und sichergestellt.

2.6 Ableitung von Schutzmaßnahmen

Auf Grundlage der identifizierten strukturellen, sportartspezifischen, situativen und personellen Risikofaktoren werden innerhalb des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) verbindliche Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Die Maßnahmen stellen verbindliche Mindeststandards für den BFVKB e. V. und seine Mitglieder dar. Die Mitglieds-Landesfachverbände sind verpflichtet, diese Mindeststandards in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen und deren verbindliche Anwendung gegenüber den ihnen angeschlossenen Vereinen und Organisationseinheiten sicherzustellen.

Risikobereich	Zentrale Gefährdung	Risiko-einschätzung	Wesentliche Schutzmaßnahme
Einzeltraining und intensive Betreuung	Eingeschränkte Einsehbarkeit, erhöhtes Nähe- und Abhängigkeitspotenzial	hoch	Transparenz, Einsehbarkeit und Vier-Augen-Prinzip
Körperkontakt im Training	Unangemessene oder nicht erforderliche Berührungen	hoch	Fachliche Erforderlichkeit, vorherige Ankündigung und Wahrung individueller Grenzen
Reisen und Übernachtungen	Räumliche Nähe, gemeinsame	hoch	Getrennte Unterbringung und klare

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

MITGLIED IM



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Unterbringung und eingeschränkte Kontrolle		organisatorische Zuständigkeiten
Umkleide- und Duschbereiche	Verletzung der Intimsphäre und erschwerte Kontrolle	hoch	Klare Zutrittsregelungen und Beschränkung des Aufenthalts auf zwingende Fälle
Digitale Kommunikation	Verlagerung in private Kommunikationsräume und Umgehung von Kontrollstrukturen	hoch	Nachvollziehbare Kommunikationswege und Beschränkung auf den sportlich-organisatorischen Kontext
Leistungs-, Nominierungs- und Förderentscheidungen	Abhängigkeit, Machtmissbrauch und Hemmung von Meldungen	hoch	Transparente Entscheidungsstrukturen und klare Zuständigkeiten
Föderale Verbandsstruktur	Uneinheitliche Schutzstandards und unklare Verantwortlichkeiten	hoch	Verbindliche Mindeststandards und definierte Zuständigkeiten

Zur Reduzierung identifizierter Gefährdungspotenziale gelten insbesondere folgende verbindliche Mindeststandards:

- a. Im Trainings- und Betreuungsbetrieb wird das Prinzip der Transparenz und Nachvollziehbarkeit konsequent umgesetzt. Einzeltrainings sowie vergleichbare Betreuungssituationen mit erhöhtem Nähe Potenzial finden ausschließlich unter Bedingungen statt, die eine jederzeitige Einsehbarkeit oder Kontrollmöglichkeit durch Dritte gewährleisten. Nicht einsehbare oder abgeschlossene Trainingssituationen ohne zwingenden sachlichen Grund sind unzulässig.
- b. In sämtlichen Maßnahmen des Verbandes wird das Vier-Augen-Prinzip verbindlich angewandt und durchgeführt. Situationen, in denen eine alleinige Betreuung minderjähriger Athletinnen oder Athleten durch eine einzelne Betreuungsperson erfolgt, werden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt und organisatorisch abgesichert.
- c. Reise- und Übernachtungssituationen werden gestaltet, dass eine klare Trennung zwischen betreuenden Personen und minderjährigen Athletinnen und Athleten gewährleistet ist. Gemeinsame Unterbringungen sowie Einzelübernachtungen zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen sind unzulässig.
- d. Der Zugang zu sensiblen Bereichen, insbesondere Umkleide- und Duschräumen, wird organisatorisch geregelt und auf das notwendige Maß beschränkt. Aufenthalte von Betreuungspersonen in diesen Bereichen sind nur bei absolut zwingender Notwendigkeit und unter Wahrung der Transparenz zulässig.
- e. Digitale Kommunikation im Verantwortungsbereich des Verbandes erfolgt ausschließlich über nachvollziehbare und dokumentierbare Kommunikationswege. Private Kommunikationskanäle zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und minderjährigen Athletinnen bzw. Athleten sind unzulässig. Kommunikationsinhalte werden auf den sportlich-organisatorischen Kontext beschränkt.

- f. Alle Maßnahmen im Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb werden so gestaltet, dass klare Zuständigkeiten, transparente Abläufe und dokumentierbare Entscheidungsprozesse gewährleistet sind. Informelle oder nicht nachvollziehbare Strukturen sind unzulässig.
- g. Die Auswahl, der Einsatz und die Betreuung von Personal erfolgt auf Grundlage verbindlicher Eignungskriterien. Hierzu zählen insbesondere die fachliche Qualifikation, die persönliche Zuverlässigkeit sowie die Anerkennung der geltenden Verhaltensstandards.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird durch die zuständigen Organisationseinheiten regelmäßig überprüft. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen Pflichtverletzungen dar und werden entsprechend den Regelungen dieses Schutzkonzeptes sanktioniert. Die Maßnahmen sind fortlaufend an neue Erkenntnisse, veränderte Rahmenbedingungen sowie aktuelle fachliche Standards, insbesondere des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), anzupassen.

Ziel ist die nachhaltige Schaffung eines transparenten, kontrollierbaren und sicheren Sportumfeldes, das strukturelle Risiken minimiert und den Schutz aller Beteiligten wirksam gewährleistet.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden fortlaufend in die Evaluation gemäß Kapitel 6 einbezogen.

3 Begriffsbestimmungen

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung und rechtssicheren Anwendung dieses Schutzkonzeptes werden die nachfolgenden Begriffe verbindlich definiert. Die Begriffsbestimmungen gelten für alle Maßnahmen, Bewertungen und Entscheidungen im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland).

3.1 Gewalt/ Interpersonale Gewalt

Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzeptes umfasst jede Form der physischen, psychischen oder sexualisierten Einwirkung auf eine Person, die geeignet ist, deren körperliche oder seelische Unversehrtheit, Würde oder persönliche Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Interpersonale Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzeptes umfasst sämtliche Formen von Gewalt, die zwischen Personen im Kontext des organisierten Sports ausgeübt werden. Hierzu zählen insbesondere sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt sowie Formen des Machtmissbrauchs.

Gewalt kann sowohl aktiv durch Handlungen als auch passiv durch Unterlassen erfolgen und schließt auch strukturelle Gewalt sowie Machtmissbrauch ein.

3.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede Form von Verhalten mit sexuellem Bezug, das gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen einer Person erfolgt oder bei dem eine Einwilligung aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Alter oder fehlender Einsichtsfähigkeit nicht wirksam erteilt werden kann.

Hierzu zählen insbesondere:

- sexuelle Handlungen im Sinne der §§ 174 ff. StGB,
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- sexuelle Belästigung (§ 184i StGB),
- unerwünschte körperliche Berührungen mit sexuellem Bezug
verbale oder nonverbale sexualisierte Übergriffe (z. B. anzügliche Bemerkungen, Gesten)
- das Herstellen, Verbreiten oder Zugänglichmachen sexualisierter Inhalte
das Ausnutzen von Vertrauens- und Autoritätsverhältnissen im sportlichen Kontext.

Bereits geringfügige Grenzverletzungen mit sexualisiertem Bezug sind als relevantes Fehlverhalten zu bewerten und können Vorstufen strafbarer Handlungen darstellen. Die strafrechtliche Bewertung obliegt ausschließlich den zuständigen Ermittlungsbehörden.

3.3 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst jede Form der unmittelbaren körperlichen Einwirkung auf eine Person, die nicht durch die sportartspezifischen Regeln legitimiert ist oder über das notwendige Maß hinausgeht.

Hierzu zählen insbesondere:

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



- unangemessene oder nicht erforderliche körperliche Einwirkungen
- disziplinierende Maßnahmen durch körperliche Bestrafung
- erzwungene Trainingsinhalte trotz erkennbarer gesundheitlicher Risiken
- Missachtung körperlicher Grenzen oder Verletzungen

Auch im Rahmen sportartspezifisch notwendiger körperlicher Kontakte ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Wahrung individueller Grenzen zu beachten.

3.4 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, eine Person emotional zu schädigen, herabzuwürdigen oder unter Druck zu setzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Beleidigungen, Bloßstellungen oder Demütigungen,
- Drohungen oder Einschüchterungen,
- systematische Ausgrenzung,
- unangemessener Leistungsdruck,
- manipulative Verhaltensweisen,
- das Ausnutzen von Abhängigkeiten zur Durchsetzung eigener Interessen.

Psychische Gewalt kann sowohl einmalig als auch systematisch auftreten und entfaltet ihre Wirkung häufig unabhängig von körperlichen Handlungen.

3.5 Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung liegt vor, wenn eine Handlung oder Äußerung die individuellen körperlichen, emotionalen oder sozialen Grenzen einer Person überschreitet, ohne bereits den Charakter eines strafbaren Verhaltens zu erreichen.

Grenzverletzungen können unbeabsichtigt erfolgen, sind jedoch unabhängig von der Intention ernst zu nehmen und zu unterbinden. Sie stellen häufig Vorstufen weitergehender Übergriffe dar und sind daher konsequent zu thematisieren und zu korrigieren. Die Einordnung eines Verhaltens als Grenzverletzung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der betroffenen Person.

3.6 Übergriff

Ein Übergriff ist eine bewusste und zielgerichtete Handlung, bei der die Grenzen einer Person vorsätzlich missachtet werden.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Absichtlichkeit und Intensität und können sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwelle zur Strafbarkeit liegen.

3.7 Strafrechtlich relevantes Verhalten

Strafrechtlich relevantes Verhalten liegt vor, wenn ein Verhalten nach den jeweils geltenden strafrechtlichen Vorschriften einen Straftatbestand erfüllt. Die strafrechtliche Bewertung obliegt ausschließlich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Das Vorliegen eines

strafrechtlichen Anfangsverdachts verpflichtet den Verband zur Prüfung der Einbindung der Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Person.

3.8 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Verband orientiert sich bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung an den fachlichen Maßstäben des § 8a SGB VIII. Unverzüglich erfolgt eine fachliche Gefährdungseinschätzung und die Prüfung geeigneter Schutzmaßnahmen. Die Einbindung des zuständigen Jugendamtes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

3.9 Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse im Sport

Im organisierten Sport bestehen regelmäßig strukturelle Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und Athletinnen bzw. Athleten.

Diese ergeben sich aus:

- Leistungsbewertungen und Nominierungsentscheidungen,
- Trainingssteuerung und individueller Förderung,
- persönlichen Vertrauensverhältnissen,
- hierarchischen Organisationsstrukturen.

Diese Verhältnisse begründen ein erhöhtes Risiko für Machtmissbrauch und sind bei der Bewertung von Verhalten stets zu berücksichtigen. Eine Einwilligung in Handlungen kann unter diesen Umständen eingeschränkt oder unwirksam sein.

4 Präventionsmaßnahmen

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) setzt umfassende und verbindliche Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt in jeglicher Form innerhalb seiner Strukturen systematisch um. Die operative Umsetzung sowie die Kontrolle der Einhaltung dieser Präventionsmaßnahmen erfolgt unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums. Dieses kann gemäß § 20 Abs. 6 der Satzung geeignete Personen oder Funktionen mit der Umsetzung und Überwachung beauftragen.

Prävention wird als kontinuierlicher, organisationsübergreifender Prozess verstanden, der sowohl personelle, strukturelle als auch verhaltensbezogene Maßnahmen umfasst. Ziel ist es, Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen, Gefährdungspotenziale nachhaltig zu minimieren und ein sicheres Umfeld für alle Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten. Die Präventionsmaßnahmen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), sowie an den fachlichen Standards des organisierten Sports. Sie berücksichtigen darüber hinaus die spezifischen Anforderungen und Risikokonstellationen der Sportart Kickboxen, insbesondere im Hinblick auf körperliche Nähe, Leistungsstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse.

Die nachfolgenden Regelungen stellen verbindliche Mindestanforderungen dar, die in sämtlichen Vertragsverhältnissen umzusetzen sind.

4.1 Personelle Eignung und Zuverlässigkeit

4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen setzt der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG als verbindlichen verbandseigenen Mindeststandard für Tätigkeiten mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein. Soweit gesetzliche Vorgaben, insbesondere § 72a SGB VIII, unmittelbar Anwendung finden, bleiben diese unberührt.

Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Tätigkeitsausschlüsse nach § 72a SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis dient der Überprüfung einschlägiger rechtskräftiger Verurteilungen. Es erfasst insbesondere keine laufenden Ermittlungsverfahren, eingestellten Verfahren oder Freisprüche. Das Führungszeugnis allein stellt daher kein abschließendes Instrument zur Beurteilung der persönlichen Eignung dar, sondern ist mit weiteren personellen und präventiven Maßnahmen zu verbinden.

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG dient der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen auch im minderschweren Bereich. Es stellt jedoch ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen dar. Nicht erfasst werden insbesondere laufende Ermittlungsverfahren, eingestellte Verfahren, Freisprüche sowie verjährte Straftaten. Daraus ergibt sich, dass das Führungszeugnis allein kein abschließendes Instrument zur Beurteilung der persönlichen Eignung darstellt, sondern stets im Kontext weiterer personeller Maßnahmen zu betrachten ist.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die im Auftrag des Verbandes regelmäßig oder intensiv Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder in vergleichbarer Weise mit ihnen in Kontakt stehen, sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese Verpflichtung

ist als verbandseigener Mindeststandard Bestandteil der jeweiligen Vertrags- und Tätigkeitsverhältnisse.

Als verbandseigener Mindeststandard ist die Vorlage spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Beantragung erfolgt durch die betreffende Person bei der zuständigen Meldebehörde. Für die Beantragung bei den örtlichen Behörden ist eine Bestätigung des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) erforderlich. Der Verband stellt hierfür eine Bescheinigung gemäß § 30a Abs. 2 BZRG aus, die die Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich bestätigt (diese ist ANLAGE 4 zu entnehmen). Ehrenamtlich tätige Personen können auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen von Gebühren befreit werden.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erfolgt durch eine vom Verband autorisierte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Person. Das Ergebnis der Einsichtnahme wird dokumentiert.

Personen, die eine einschlägige Verurteilung im Sinne des § 72a SGB VIII aufweisen, sind von Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeschlossen.

Unabhängig von der Vorlage des Führungszeugnisses sind alle im Verband tätigen Personen verpflichtet, den Verband unverzüglich darüber zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wird, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder andere gewaltbezogene Delikte betrifft.

Die Einsichtnahme sowie die Einhaltung der Vorlagepflicht werden durch die zuständigen Organisationseinheiten des Verbandes überwacht. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder bei Zweifeln an der persönlichen Eignung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist Bestandteil eines umfassenden Schutzsystems und ersetzt nicht die kontinuierliche fachliche Bewertung der persönlichen Eignung. Die unterlassene Mitteilung stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar und begründet Zweifel an der persönlichen Eignung.

4.2 Vertragliche und organisatorische Verankerung

Die nachfolgenden Regelungen sind verbindlicher Bestandteil sämtlicher Vertrags- und Tätigkeitsverhältnisse im Verantwortungsbereich des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland). Ziel ist die rechtssichere und einheitliche Verankerung der Anforderungen dieses Schutzkonzeptes in allen organisatorischen und vertraglichen Strukturen.

Die Einhaltung der festgelegten Schutzstandards ist zwingende Voraussetzung für jede Tätigkeit im Verband. Verstöße stellen Pflichtverletzungen dar und ziehen entsprechende arbeits-, dienst- oder vereinsrechtliche Konsequenzen nach sich.

4.2.1 Arbeitsverträge

Arbeitsverträge im Verantwortungsbereich des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) enthalten verbindliche Regelungen zum Schutz vor interpersonaler Gewalt. Die nachfolgenden Regelungen sind verbindlicher Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse. Die Anforderungen gemäß § 72a SGB VIII richten sich nach den verbindlichen Regelungen in Kapitel 4.1.

4.2.2 Ausschluss sexualisierter Gewalt

- a. Gemäß § 2 der Satzung des Arbeitgebers (Bundesfachverband für Kickboxen e. V.) verurteilt der Arbeitgeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/Die Arbeitnehmer(in) erkennt den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
- b. Der/Die Arbeitnehmer(in) weist dem Arbeitgeber im ersten Jahr der Einstellung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG nach, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII eingehalten werden. Er/sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber die Prüfung zur Einhaltung des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung des Arbeitgebers zur Vorlage eines solchen unverzüglich nach.
- c. Der/Die Arbeitnehmer(in) informiert den Arbeitgeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d. Verstöße gegen den Ehrenkodex oder die verbindlichen Schutz- und Verhaltensregelungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4.2.3 Honorarvereinbarungen

Honorarvereinbarungen enthalten verbindliche Regelungen zur Einhaltung der Schutzstandards dieses Konzeptes. Die Anforderungen gemäß § 72a SGB VIII richten sich nach den verbindlichen Regelungen in Kapitel 4.1.

4.2.4 Überlassungsvereinbarungen

Der überlassende Verein/Verband ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen gegenüber dem Bundesfachverband auf Verlangen nachzuweisen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen können vereins- und verbandsrechtliche Maßnahmen gemäß Satzung und Ordnungen des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. eingeleitet werden. Die Anforderungen gemäß § 72a SGB VIII richten sich nach den verbindlichen Regelungen in Kapitel 4.1.

4.2.5 Athletenvereinbarung

Athletenvereinbarungen enthalten Regelungen zur Einhaltung der Schutzstandards sowie zur Mitwirkung an der Sicherstellung eines gewaltfreien Sportumfeldes. Die unterlassene Mitteilung stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar und begründet Zweifel an der persönlichen Eignung.

Die Anforderungen gemäß § 72a SGB VIII richten sich nach den verbindlichen Regelungen in Kapitel 4.1.

4.3 Qualifizierung und Sensibilisierung

Die Qualifizierung und Sensibilisierung aller im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) tätigen Personen ist verbindlicher Bestandteil der Präventionsstrategie und stellt eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherstellung des Schutzes vor interpersonaler Gewalt dar.

Der Verband gewährleistet, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise mit ihnen in Kontakt stehen, über grundlegende Kenntnisse im Bereich Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt verfügen.

Das Themenfeld Prävention interpersonaler Gewalt ist verbindlich in die Aus- und Fortbildungsstrukturen des Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) integriert. Im Rahmen der Trainerausbildungen (C-, B- und A-Lizenz) wird dieses Themenfeld in einem festgelegten Umfang vermittelt. Die Inhalte umfassen insbesondere:

- Sensibilisierung für Formen und Erscheinungsbilder interpersonaler Gewalt
- Erkennen von Grenzverletzungen, Übergriffen und möglichen Gefährdungslagen
- Grundlagen eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhaltens im sportlichen Kontext
- Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen
- Kenntnis der verbandsspezifischen Verfahrens- und Meldewege

Die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen ist verpflichtend. Die Inhalte sind so auszugestalten, dass eine fachlich fundierte, praxisnahe und handlungsorientierte Vermittlung sichergestellt wird.

Im Rahmen der Lizenzvergabe sowie der Verlängerung von Trainerlizenzen wird überprüft, ob die im Verband geltenden Verhaltensstandards anerkannt wurden. Hierzu zählt insbesondere die verbindliche Unterzeichnung des Ehrenkodex des organisierten Sports. Ohne entsprechende Anerkennung erfolgt keine Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz. Der angewandte Ehrenkodex ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

Der Verband stellt sicher, dass Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig überprüft, aktualisiert und an aktuelle fachliche Standards angepasst werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die anerkannten fachlichen Leitlinien im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. Die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen wird durch die zuständigen Organisationseinheiten des Verbandes gesteuert und überwacht. Die Teilnahme sowie der erfolgreiche Abschluss entsprechender Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Qualifizierung dient der Sicherstellung eines einheitlichen, fachlich fundierten und verbindlichen Umgangs mit dem Thema interpersonale Gewalt innerhalb der gesamten Verbandsstruktur. Sie ist integraler Bestandteil der persönlichen Eignung und Voraussetzung für jede Tätigkeit im Verantwortungsbereich der WAKO Deutschland.

4.4 Verhaltenskodex

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) legt verbindliche Verhaltensstandards für alle im Verband tätigen Personen fest. Ziel ist es, klare und überprüfbare Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu schaffen und dadurch Grenzverletzungen sowie Missbrauch konsequent vorzubeugen. Eine praxisorientierte Kurzfassung der Verhaltensregeln ist in Anlage 2 Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

Für Athletinnen und Athleten sowie sonstige Dritte besteht ein ausdrückliches Recht zur Meldung von Wahrnehmungen, Hinweisen oder Verdachtsmomenten. Sie werden zur Meldung ermutigt und dürfen hieraus keine Nachteile erfahren.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Verantwortungsbereich des Verbandes und sind unabhängig von Funktion, Position oder Beschäftigungsverhältnis verbindlich einzuhalten. Verstöße gegen diese

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

MITGLIED IM



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Regelungen werden nicht toleriert und ziehen disziplinarische, arbeitsrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich. In Fällen strafrechtlicher Relevanz erfolgt die Weitergabe an die zuständigen Behörden.

4.4.1 Grundsatz des respektvollen und grenzachtenden Verhaltens

Alle im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. tätigen Personen sind verpflichtet, die Würde, die Persönlichkeitsrechte sowie die körperliche und psychische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen uneingeschränkt zu achten und aktiv zu schützen. Jegliches Verhalten hat sich ausnahmslos am Grundsatz der Grenzachtung zu orientieren. Individuelle körperliche, emotionale und soziale Grenzen sind jederzeit zu wahren. Ein Überschreiten dieser Grenzen ist unabhängig von der Intention unzulässig.

Maßstab für die Bewertung eines Verhaltens ist nicht die subjektive Einschätzung der handelnden Person, sondern die objektive Wirkung auf die betroffene Person unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand sowie der konkreten Abhängigkeits- und Betreuungssituation.

Aufgrund der im organisierten Sport bestehenden strukturellen Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse besteht ein erhöhtes Risiko für Machtmissbrauch. Daraus ergibt sich eine gesteigerte Sorgfalts- und Verantwortungspflicht für alle im Verband tätigen Personen.

Die Ausnutzung von Autoritäts-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnissen - unabhängig davon, ob vorsätzlich oder fahrlässig – stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.

Verhaltensweisen, die geeignet sind, Angst, Druck, emotionale Abhängigkeit oder Einschüchterung zu erzeugen oder zu verstärken, sind unzulässig. Bereits geringfügige Grenzverletzungen sind als relevantes Fehlverhalten zu bewerten und konsequent zu unterbinden, da sie Vorstufen weitergehender Übergriffe darstellen können.

4.4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Körperliche Nähe im Trainings-, Wettkampf- und Betreuungsbetrieb ist ausschließlich zulässig, soweit sie zur Durchführung der jeweiligen sportlichen Maßnahme zwingend erforderlich ist. Jede darüberhinausgehende Form körperlichen Kontakts ist untersagt. Jeder körperliche Kontakt erfolgt vorab erkennbar, fachlich begründet und für die betroffene Person eindeutig einordbar. Überraschende, nicht angekündigte oder nicht erklärbare Berührungen sind unzulässig.

Körperliche Kontakte in Bereichen mit besonderem Schutzbedarf, insbesondere im Bereich von Brust, Gesäß und Intimbereich, sind ausnahmslos untersagt, sofern sie nicht aufgrund zwingender sportartspezifischer Erfordernisse unvermeidbar sind. In diesen Ausnahmefällen ist die Maßnahme auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken, vorab transparent anzukündigen und unverzüglich zu beenden.

Jegliche Form körperlicher Nähe mit nicht sportlich-funktionalem Charakter ist unzulässig. Einzeltrainings, Betreuungsmaßnahmen oder sonstige Situationen mit erhöhtem Nähepotenzial dürfen nur unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine jederzeitige Kontrollmöglichkeit durch Dritte gewährleisten. Die Herstellung abgeschlossener, abgeschirmter oder nicht einsehbarer Situationen ohne zwingenden sachlichen Grund ist untersagt.

Im Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern gilt ein absoluter Maßstab erhöhter Sorgfalt. Jegliches Verhalten, das geeignet ist, persönliche Grenzen zu verwischen, emotionale oder körperliche Abhängigkeiten zu fördern oder eine besondere Nähebeziehung herzustellen, ist untersagt.

Die bewusste oder fahrlässige Schaffung von Situationen, die geeignet sind, Kontrolle zu umgehen, Transparenz zu reduzieren oder Nähe-Distanz-Grenzen zu verschieben, stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.

4.4.3 Kommunikations- und Verhaltensstandards

Die Kommunikation im gesamten Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. erfolgt jederzeit sachlich, respektvoll und frei von jeglichen Formen der Herabwürdigung, Diskriminierung oder sexualisierten Bezugnahme.

Unzulässig ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Personen in ihrer Würde zu verletzen, einzuschüchtern, unter Druck zu setzen oder emotional zu beeinträchtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verhalten bewusst, fahrlässig oder im Rahmen vermeintlich situationsbedingter Dynamiken erfolgt.

Insbesondere untersagt sind:

- beleidigende, abwertende oder entwürdigende Äußerungen
- Drohungen, Einschüchterungen oder bewusst ausgeübter psychischer Druck
- sexualisierte Kommentare, Anspielungen, Gesten oder Witze
- diskriminierende Aussagen oder Verhaltensweisen, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder sexuelle Identität

Ein Kommunikationsstil, der auf Angst, Druck, Bloßstellung oder Demütigung basiert, ist unzulässig, auch wenn dieser mit leistungsbezogenen Zielsetzungen begründet wird. Digitale Kommunikation, insbesondere über Messenger-Dienste, soziale Netzwerke oder vergleichbare Kommunikationsmittel, unterliegt denselben verbindlichen Anforderungen wie die persönliche Kommunikation.

Der private, nicht trainings- oder organisationsbezogene Kontakt zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und minderjährigen Athletinnen bzw. Athleten über digitale Kommunikationsmittel ist untersagt. Notwendige Kommunikation ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und transparent zu gestalten.

Die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zur Herstellung persönlicher Nähe, zur Umgehung von Kontrollstrukturen oder zur Verlagerung von Kommunikationsinhalten in den privaten Bereich ist unzulässig.

4.4.4 Verhalten in Umkleide-, Dusch- und Übernachtungssituationen

Umkleide-, Dusch- und Übernachtungssituationen stellen besonders sensible Bereiche mit erhöhtem Schutzbedarf dar. In diesen Bereichen gilt ein strenger Maßstab der Wahrung von Intimsphäre und persönlichen Grenzen.

Das Betreten von Umkleide- und Duschbereichen ist grundsätzlich zu vermeiden und nur bei zwingender organisatorischer oder sicherheitsrelevanter Notwendigkeit zulässig. In diesen Fällen ist das Betreten auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken und transparent zu gestalten.

Foto-, Video- oder Tonaufnahmen in Umkleide- und Duschbereichen sind ausnahmslos untersagt.

Übernachtungssituationen im Rahmen von Trainingslagern, Wettkämpfen oder Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass eine klare Trennung zwischen betreuenden Personen und Athletinnen bzw. Athleten gewährleistet ist. Eine gemeinsame Unterbringung von Betreuungspersonen und minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in denselben Schlafräumen ist unzulässig. Einzelübernachtungen zwischen betreuenden Personen und minderjährigen Sportlerinnen bzw. Sportlern sind ausnahmslos untersagt.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



Jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Intimsphäre zu verletzen, Schamgrenzen zu überschreiten oder eine besondere Nähebeziehung in diesen sensiblen Bereichen herzustellen, ist unzulässig.

4.4.5 Umgang mit persönlichen Daten und digitalen Medien

Der Umgang mit personenbezogenen Daten sowie digitalen Medien im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. erfolgt unter strikter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie der verbandsinternen Regelungen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Funktion und nur insoweit zulässig, wie dies zur Durchführung der jeweiligen Aufgabe zwingend erforderlich ist. Jede darüberhinausgehende Nutzung ist untersagt.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn hierfür eine entsprechende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht. Die Anfertigung, Speicherung oder Verbreitung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen ist nur zulässig, sofern hierfür eine entsprechende rechtliche Grundlage oder Einwilligung vorliegt. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen von Minderjährigen.

Die Nutzung privater Endgeräte zur Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche Freigabe und Absicherung durch den Verband erfolgt ist.

Die Herstellung, Verbreitung oder Speicherung von Aufnahmen mit sexualisiertem, entwürdigendem oder die Intimsphäre verletzendem Inhalt ist ausnahmslos untersagt.

Digitale Kommunikationsmittel sind unzulässig, um Kontrollstrukturen zu umgehen, Nähebeziehungen zu intensivieren oder Inhalte in den privaten, nicht nachvollziehbaren Bereich zu verlagern. Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Unbefugte Zugriffe, Weitergaben oder Einsichten sind untersagt.

4.4.6 Verpflichtung zum Einschreiten und Melden

Alle im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. tätigen Personen sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten für Grenzverletzungen, Übergriffe oder sonstige Formen interpersonaler Gewalt unverzüglich zu handeln.

Das Unterlassen einer gebotenen Reaktion, das Ignorieren von Hinweisen oder das bewusste Wegsehen stellt eine eigenständige Pflichtverletzung dar.

Jede Wahrnehmung, jeder Verdacht oder jeder konkrete Hinweis auf mögliches Fehlverhalten ist unverzüglich an die zuständige Ansprechperson gemäß diesem Schutzkonzept weiterzuleiten. Eigenständige Ermittlungen, Befragungen oder Bewertungen des Sachverhalts sind zu unterlassen. Die Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der eigenen Funktion, Position oder persönlichen Beziehung zu den beteiligten Personen. Loyalitätskonflikte, Abhängigkeitsverhältnisse oder persönliche Interessen entbinden nicht von dieser Pflicht.

Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufklärung von Sachverhalten zu behindern, Hinweise zurückzuhalten, Informationen zu verfälschen oder betroffene Personen unter Druck zu setzen, sind untersagt. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist sicherzustellen. Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der vorgesehenen Verfahrenswege weitergegeben werden.

Personen, die in gutem Glauben einen Verdacht melden oder Hinweise weitergeben, dürfen hierdurch keine Nachteile erfahren. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist



zwingende Voraussetzung für jede Tätigkeit im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V.

Betroffene und hinweisgebende Personen können sich unabhängig hiervon unmittelbar an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) oder eine andere geeignete externe Fachstelle wenden.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



5 Intervention und Umgang mit Verdachtsfällen

5.1 Grundsätze des Handelns im Verdachtsfall

a. **Primat des Schutzes der betroffenen Person**

Der Schutz der betroffenen Person ist vorrangig gegenüber allen sonstigen Interessen zu gewährleisten. Maßnahmen sind so auszurichten, dass eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

b. **Unverzüglichkeit und Interventionspflicht**

Das Verfahren wird ohne schuldhaftes Zögern eingeleitet.

c. **Strikte Bindung an Verfahrens- und Zuständigkeitsstrukturen**

Die Bearbeitung von Verdachtsfällen erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Zuständigkeitsstrukturen. Eigenmächtige Maßnahmen außerhalb dieser Strukturen sind unzulässig.

d. **Verbot eigeninitiiert Sachverhaltsaufklärung**

Nicht zuständigen Personen ist es untersagt, eigenständig Ermittlungen durchzuführen, beteiligte Personen zu befragen oder Beweise zu sichern. Die Sachverhaltsaufklärung obliegt ausschließlich den hierfür vorgesehenen Stellen sowie gegebenenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

e. **Sicherstellung eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens**

Neben dem Schutz der betroffenen Person sind die Rechte aller Beteiligten, insbesondere die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf ein faires Verfahren, zu gewährleisten.

f. **Verbot der Einflussnahme und Verfahrensmanipulation**

Jegliche Form der Einflussnahme auf beteiligte Personen, Zeugen oder Verfahrensabläufe ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Druckausübung, Loyalitätsforderungen oder Versuche der Sachverhaltsverzerrung.

g. **Konsequente Durchsetzung und Sanktionsfähigkeit**

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist zwingend. Verstöße führen zu disziplinarischen, arbeitsrechtlichen oder vereinsrechtlichen Maßnahmen und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Eine schematische und praxisorientierte Darstellung des Interventionsablaufs ist in Anlage 3 dieses Schutzkonzeptes enthalten.

5.2 Ansprechperson

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. benennt eine zentrale interne Ansprechperson für Hinweise und Verdachtsfälle interpersonaler Gewalt.

Herr Yannick Schmalfuß

WAKO Deutschland – Ansprechperson Safe Sport

Am Mühlengraben 10

38114 Braunschweig

E-Mail: yannick.schmalfuss@wako-deutschland.de

Die Ansprechperson nimmt Hinweise und Meldungen zu Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt entgegen, führt eine fachliche Ersteinschätzung durch und koordiniert das weitere Vorgehen nach Maßgabe dieses Schutzkonzeptes.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben handelt die Ansprechperson unabhängig und frei von persönlichen, fachlichen oder organisatorischen Einflussnahmen. Jegliche unzulässige Einflussnahme auf die Bearbeitung oder Verfahrensführung ist untersagt.

Ist die Ansprechperson selbst von einem Vorgang betroffen, als beschuldigte Person beteiligt, befangen oder aus sonstigen Gründen an einer unabhängigen Bearbeitung gehindert, darf sie den betreffenden Vorgang nicht bearbeiten. In diesen Fällen wird die weitere Bearbeitung durch eine geeignete externe und unabhängige Stelle sichergestellt.

Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. kann hierfür insbesondere das unabhängige Zentrum für Safe Sport (ZfSS) einbeziehen. Soweit die hierfür erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, können dem ZfSS einzelne Aufgaben oder die weitere Bearbeitung eines Vorgangs übertragen werden.

Eine externe Einbindung kommt insbesondere in Betracht, wenn aufgrund von Befangenheit, Interessenkonflikten oder der besonderen Schwere des Sachverhalts eine unabhängige Bearbeitung erforderlich ist.

Betroffene Personen sowie hinweisgebende Personen haben das Recht, sich unabhängig von der internen Ansprechperson unmittelbar an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) oder eine andere geeignete externe Fachstelle zu wenden. Eine vorherige Kontaktaufnahme oder Meldung an den BFVKB e. V. ist hierfür nicht erforderlich.

Die Inanspruchnahme einer externen Anlaufstelle darf für betroffene oder hinweisgebende Personen keine Benachteiligung, Sanktionierung oder sonstige nachteilige Konsequenz innerhalb des Verbandes zur Folge haben.

5.3 Eingang und Erstbewertung von Meldungen

Hinweise und Meldungen zu möglichen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sonstigen Formen interpersonaler Gewalt können von jeder Person erfolgen. Meldungen können unmittelbar an die interne Ansprechperson oder – unabhängig hiervon – an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) oder eine andere geeignete externe Fachstelle gerichtet werden.

Geht eine Meldung bei der internen Ansprechperson ein, wird diese unverzüglich erfasst. Dabei werden, soweit bekannt und für die weitere Bearbeitung erforderlich, insbesondere Zeitpunkt, Art der Meldung, betroffene und beschuldigte Personen sowie der wesentliche Inhalt des Hinweises dokumentiert.

Nach Eingang einer Meldung bei der internen Ansprechperson erfolgt unverzüglich eine fachliche Ersteinschätzung. Ziel der Ersteinschätzung ist die vorläufige Einordnung des Sachverhalts im Hinblick auf Art, Schwere und mögliche Gefährdungslage.

Hierbei ist insbesondere zu differenzieren zwischen:

- Grenzverletzungen ohne unmittelbare Gefährdung
- Verdachtsfällen mit möglicher Gefährdung
- akuten Gefährdungssituationen mit unmittelbarem Handlungsbedarf

Die Ersteinschätzung dient ausschließlich der Verfahrenssteuerung und stellt keine abschließende Feststellung des Sachverhalts oder eine strafrechtliche Bewertung dar. Eine eigenständige Sachverhaltsaufklärung durch nicht hierfür zuständige Personen ist unzulässig.

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine akute oder unmittelbare Gefährdung, sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hierzu gehört insbesondere die Trennung beteiligter Personen und die Verhinderung weiterer Kontakte.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



Bei Meldungen, die unmittelbar beim Zentrum für Safe Sport oder einer anderen externen Fachstelle eingehen, richtet sich die weitere Bearbeitung nach deren Zuständigkeit und den jeweils geltenden Verfahrensregelungen.

Eine schematische und praxisorientierte Darstellung des Interventionsablaufs ist in Anlage 3 dieses Schutzkonzeptes enthalten.

5.4 Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen

Nach Eingang eines Verdachtsfalles bei der internen Ansprechperson erfolgt unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung. Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet die Ansprechperson über die erforderlichen Schutz- und Sofortmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen der unmittelbaren Gefahrenabwehr und erfolgen unabhängig von der abschließenden Sachverhaltsklärung.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

- die unverzügliche Trennung der beteiligten Personen
- die Einschränkung oder der vollständige Ausschluss von Kontaktmöglichkeiten
- die vorläufige Freistellung von Tätigkeiten im Trainings-, Wettkampf- oder Veranstaltungsbetrieb
- die Anpassung organisatorischer Abläufe zur Verhinderung weiterer Gefährdungssituationen

Die getroffenen Maßnahmen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und dienen ausschließlich dem Schutz betroffener Personen sowie der Verhinderung weiterer Gefährdungen. Sie stellen keine abschließende Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhalts und keine Vorwegnahme einer verbandsrechtlichen Entscheidung dar. Die Umsetzung ist zu dokumentieren sowie fortlaufend zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder eine mögliche strafrechtliche Relevanz wird die Einbindung der jeweils zuständigen Fachbehörden oder Strafverfolgungsbehörden unverzüglich geprüft und bei Erforderlichkeit veranlasst.

5.5 Verfahrenssteuerung und interne Zuständigkeiten

Die Verfahrenssteuerung bei Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt erfolgt innerhalb verbindlich festgelegter Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland).

Nach Abschluss der Erstbewertung übernimmt die interne Ansprechperson die weitere Verfahrenssteuerung, soweit die Zuständigkeit nicht aufgrund der Art des Sachverhalts oder einer erforderlichen externen Bearbeitung auf eine andere zuständige Stelle übergeht.

Die Zuständigkeiten innerhalb des Verfahrens werden wie folgt abgegrenzt:

- a. Die **interne Ansprechperson** führt die fachliche Ersteinschätzung durch, bewertet die Gefährdungslage, entscheidet über erforderliche vorläufige Schutz- und Sofortmaßnahmen und koordiniert das weitere Verfahren.
- b. Das **Präsidium** entscheidet über Maßnahmen mit dauerhafter organisatorischer oder personeller Tragweite, soweit diese nach der Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

- c. Der **Verbandsrechtsausschuss** entscheidet über verbandsrechtliche Sanktionen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit und der geltenden Verbandsrechtsordnung.
- d. **Externe, unabhängige Stellen**, insbesondere das **Zentrum für Safe Sport (ZfSS)**, können nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit sowie der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen mit der weiteren Bearbeitung eines Vorgangs oder mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

Die operative Fallbearbeitung und Verfahrenskoordination durch die Ansprechperson sind von den Entscheidungen des Präsidiums sowie von der verbandsrechtlichen Entscheidungsfindung durch den Verbandsrechtsausschuss organisatorisch zu trennen. Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden ausschließlich innerhalb ihres satzungs- und ordnungsgemäßen Zuständigkeitsbereichs.

Besteht bei einer zuständigen Person oder einem zuständigen Organ ein Interessenkonflikt oder eine Befangenheit, ist die betreffende Person von der Bearbeitung und Entscheidung des jeweiligen Vorgangs ausgeschlossen. Die weitere Zuständigkeit ist unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes und der Satzung festzulegen.

Die Verfahrensdurchführung erfolgt einheitlich, strukturiert und nachvollziehbar. Informelle Entscheidungswege und nicht abgestimmte Parallelstrukturen sind unzulässig. Die interne Kommunikation erfolgt ausschließlich entlang der festgelegten Zuständigkeiten. Informationen dürfen nur an diejenigen Stellen weitergegeben werden, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens benötigen.

5.6 Maßnahmen und Sanktionen

Werden Verstöße gegen die Regelungen dieses Schutzkonzeptes festgestellt oder ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für entsprechendes Fehlverhalten, werden die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen eingeleitet.

Zum Schutz betroffener Personen können bereits während eines laufenden Verfahrens vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu gehören insbesondere Kontaktbeschränkungen, die vorläufige Freistellung von Tätigkeiten sowie der Ausschluss von Trainings-, Wettkampf-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsmaßnahmen. Die interne Ansprechperson kann solche vorläufigen Schutzmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit anordnen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen dienen ausschließlich dem Schutz betroffener Personen und der Gefahrenabwehr und stellen keine abschließende Bewertung des Sachverhalts oder eine verbandsrechtliche Sanktion dar.

Dauerhafte Maßnahmen und verbandsrechtliche Sanktionen werden durch die jeweils zuständigen Organe nach Maßgabe der Satzung und der geltenden Ordnungen getroffen. Verbandsrechtliche Maßnahmen können unabhängig von einem strafrechtlichen Verfahren ergriffen werden. Die Rechte der beschuldigten Person, insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör und die Unschuldsvermutung, sind zu wahren. Hierzu kann insbesondere der Entzug oder die befristete Aussetzung einer durch den BFVKB e. V. erteilten Lizenz gehören, sofern die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen für deren Ausübung nicht mehr gegeben sind oder ein entsprechender Verstoß nach den geltenden Verbandsregelungen festgestellt wurde.

Alle Maßnahmen und Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



5.7 Dokumentation und Aktenführung

Im Rahmen sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt wird eine vollständige, strukturierte und nachvollziehbare Dokumentation sichergestellt.

Alle eingehenden Meldungen, Wahrnehmungen, Verfahrensschritte, Entscheidungen sowie eingeleiteten Maßnahmen werden unverzüglich, wahrheitsgemäß und fortlaufend dokumentiert (ANLAGE 5). Die Dokumentation erfolgt so, dass der gesamte Verfahrensverlauf jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Zeitpunkt und Inhalt von Meldungen
- beteiligte Personen
- Ergebnisse von Einschätzungen und Bewertungen
- eingeleitete Maßnahmen und Entscheidungen
- Kommunikations- und Abstimmungsprozesse

Die Führung der Verfahrensdokumentation erfolgt zentral und unter Verantwortung der zuständigen Ansprechperson. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen nationalen Regelungen. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für die Durchführung, Dokumentation und Nachbereitung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.

Der Zugriff auf die Dokumentation wird auf einen eng begrenzten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Personenkreis beschränkt. Unbefugte Einsichtnahme, Weitergabe oder Verarbeitung von Daten ist unzulässig.

Dokumentationen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Durchführung, Nachbereitung und gegebenenfalls rechtliche Nachweisführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Die konkrete Aufbewahrungsdauer wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls, der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie möglicher gesetzlicher oder verbandsrechtlicher Anforderungen festgelegt.

Nach Wegfall des jeweiligen Aufbewahrungszwecks werden die Daten datenschutzkonform gelöscht, sofern keine gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründe einer Löschung entgegenstehen.

Die Dokumentation dient insbesondere der rechtlichen Absicherung des Verbandes sowie der Nachweisführung im Falle behördlicher oder gerichtlicher Verfahren. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Einhaltung dieser Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird regelmäßig überprüft und sichergestellt.

5.8 Einbindung externer Stellen

Im Rahmen von Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt wird die Einbindung externer Fachstellen, Behörden oder Strafverfolgungsorgane geprüft und bei entsprechender Sachlage veranlasst. Eine Einbindung externer Stellen erfolgt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, strafrechtlich relevante

Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können oder eine fachliche Einschätzung durch spezialisierte Beratungsstellen erforderlich ist.

Die Einbindung externer Stellen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die interne Ansprechperson koordiniert die Einbindung externer Stellen, soweit der Vorgang innerhalb des BFVKB e. V. bearbeitet wird. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird das örtlich zuständige Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII einbezogen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person.

In Fällen akuter Gefährdung oder bei Gefahr im Verzug wird unverzüglich die Polizei eingeschaltet. Der polizeiliche Notruf ist bundesweit unter der Rufnummer 110 erreichbar. Bei Anhaltspunkten für eine mögliche strafrechtliche Relevanz wird die Einbindung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich geprüft und bei Erforderlichkeit veranlasst.

Zur fachlichen Unterstützung können darüber hinaus spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, erreichbar unter 08002255530 sowie über www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon), erreichbar unter 116111
- Telefon Seelsorge, erreichbar unter 08001110111, 08001110222 oder 116 123
- WEISSER RING e. V., erreichbar unter 116 006 sowie über www.weisser-ring.de

Regionale Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt werden bei Bedarf einbezogen. Eine Übersicht geeigneter Anlaufstellen ist über das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch abrufbar. Die Einbindung externer Stellen erfolgt ergänzend zu den internen Maßnahmen des Verbandes und entbindet nicht von der Verantwortung für die Durchführung eigener Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

5.9 Schutz der betroffenen Person

Der Schutz der betroffenen Person wird im gesamten Verfahren vorrangig sichergestellt. Sämtliche Maßnahmen werden darauf ausgerichtet, jede weitere Gefährdung auszuschließen und die körperliche sowie psychische Unversehrtheit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalles werden unverzüglich erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen. Hierzu gehören insbesondere die konsequente Trennung der beteiligten Personen, die Unterbindung von Kontaktmöglichkeiten sowie die Anpassung organisatorischer Abläufe.

Die betroffene Person wird über bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote informiert. Der Zugang zu externen Hilfsangeboten wird jederzeit sichergestellt. Die Kommunikation erfolgt unter Einhaltung fachlicher Standards im Umgang mit Gewalterfahrungen. Suggestivfragen, Mehrfachbefragungen sowie jegliche Form von Druck sind unzulässig. Informationen werden ausschließlich im Rahmen der vorgesehenen Verfahrensstrukturen weitergegeben.

Die Vertraulichkeit der Angaben ist gewährleistet. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die für Schutzmaßnahmen und Verfahrensdurchführung erforderlichen Informationen den zuständigen Stellen vollständig zur Verfügung stehen.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



Unterstützungsmaßnahmen werden so ausgestaltet, dass zusätzliche Belastungen und das Risiko einer Retraumatisierung möglichst vermieden oder reduziert werden. Die Einbeziehung der betroffenen Person erfolgt unter Berücksichtigung ihres Alters, Entwicklungsstandes und ihrer individuellen Situation. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

5.10 Umgang mit beschuldigten Personen

Der Umgang mit beschuldigten Personen erfolgt im Rahmen eines strukturierten und rechtsstaatlichen Verfahrens. Dabei wird gewährleistet, dass sowohl der Schutz der betroffenen Person als auch die Rechte der beschuldigten Person gewahrt werden. Bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts gilt die Unschuldsvermutung. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unabhängig von einer abschließenden Bewertung getroffen, sofern dies zum Schutz betroffener Personen erforderlich ist.

Die beschuldigte Person wird über den gegen sie erhobenen Vorwurf informiert, soweit dies den Schutz der betroffenen Person sowie die Durchführung des Verfahrens nicht gefährdet. Die Information erfolgt in geeigneter Form und unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes.

Der beschuldigten Person wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Sachverhalt zu äußern. Die Anhörung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens und ohne Druck oder unzulässige Einflussnahme.

Während des laufenden Verfahrens können vorläufige Maßnahmen getroffen werden, insbesondere Einschränkungen der Tätigkeit, der Ausschluss von Veranstaltungen oder die Unterbindung von Kontakt zu betroffenen Personen. Diese Maßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr und stellen keine abschließende Bewertung des Sachverhalts oder eine verbandsrechtliche Sanktion dar.

Die Kommunikation im Umgang mit beschuldigten Personen erfolgt sachlich, vertraulich und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Eine Weitergabe von Informationen an nicht beteiligte Dritte ist unzulässig.

Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen werden auf Grundlage der festgestellten Sachlage sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen verbandsrechtlichen Regelungen getroffen. Zuständig sind die jeweils satzungsgemäß vorgesehenen Organe des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine abschließende Bewertung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen. Auf dieser Grundlage werden gegebenenfalls weitere Maßnahmen oder Sanktionen eingeleitet.

Die Durchführung des Verfahrens wird so gestaltet, dass sowohl eine sachgerechte Aufklärung als auch der Schutz aller Beteiligten gewährleistet ist.

5.11 Verfahrensabschluss und Aufarbeitung

Ein Verfahren wird abgeschlossen, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen abschließend bewertet und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

Der Abschluss des Verfahrens erfolgt durch die zuständigen Entscheidungsträger im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeiten des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. Die Entscheidung ist zu begründen und in der Verfahrensdokumentation nachvollziehbar festzuhalten.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM



Im Rahmen des Verfahrensabschlusses wird geprüft, ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bewertung bereits eingeleiteter Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Fortführung, Anpassung oder Beendigung.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird eine strukturierte Nachbereitung durchgeführt. Ziel ist die Analyse des Verfahrensablaufs sowie die Identifikation möglicher struktureller, organisatorischer oder verhaltensbezogener Defizite.

Im Rahmen der Nachbereitung wird insbesondere geprüft:

- ob die bestehenden Schutzmaßnahmen ausreichend und wirksam waren
- ob Anpassungen von Strukturen, Abläufen oder Zuständigkeiten erforderlich sind
- ob zusätzlicher Schulungs- oder Sensibilisierungsbedarf besteht
- ob Maßnahmen zur Prävention vergleichbarer Vorfälle zu ergreifen sind

Erkenntnisse aus abgeschlossenen Verfahren werden unter Wahrung der Vertraulichkeit in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie der Verbandsstrukturen einbezogen. Die Ergebnisse des Verfahrens sowie daraus abgeleitete Maßnahmen werden vollständig dokumentiert. Der Verfahrensabschluss erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Die Nachbereitung dient der nachhaltigen Sicherstellung von Schutzstandards sowie der kontinuierlichen Verbesserung der Präventions- und Interventionsstrukturen im Verband.

5.12 Schutz hinweisgebender Personen

Hinweisgebende Personen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung und Verhinderung von Grenzverletzungen und interpersonaler Gewalt. Ihr Schutz wird im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) verbindlich sichergestellt.

Personen, die Hinweise, Beobachtungen oder Verdachtsmomente in gutem Glauben melden, dürfen hieraus keine Nachteile erfahren. Jegliche Form von Benachteiligung, Druckausübung, Einschüchterung oder sonstigen Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen ist unzulässig.

Die Identität hinweisgebender Personen wird vertraulich behandelt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der festgelegten Verfahrensstrukturen und nur, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

Hinweise können unmittelbar an die benannte interne Ansprechperson oder unabhängig hiervon an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) oder eine andere geeignete externe Fachstelle gerichtet werden. Der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) stellt sicher, dass Meldungen niedrigschwellig, zugänglich und unter Wahrung der Vertraulichkeit erfolgen. Hinweisgebende Personen werden über den Umgang mit ihrer Meldung sowie über die weiteren Verfahrensschritte in angemessener Weise informiert, soweit dies unter Wahrung der Verfahrensintegrität möglich ist.

Maßnahmen oder Handlungen, die darauf abzielen, die Abgabe von Hinweisen zu verhindern, zu erschweren oder nachträglich zu sanktionieren, sind unzulässig und werden als eigenständiger Verstoß bewertet.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MITGLIED IM





Der Schutz hinweisgebender Personen ist integraler Bestandteil der Verfahrensstruktur und dient der Sicherstellung einer funktionierenden, transparenten und vertrauenswürdigen Interventionspraxis innerhalb der WAKO Deutschland.

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



6 Evaluation und Weiterentwicklung

Die Umsetzung und Wirksamkeit der im Schutzkonzept des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) festgelegten Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und systematisch weiterentwickelt.

Die Evaluation erfolgt sowohl strukturell als auch anwendungsbezogen und berücksichtigt insbesondere die praktische Umsetzung im Trainings-, Wettkampf- und Lehrgangsbetrieb. Die Teilnahme an Evaluationsmaßnahmen ist verpflichtend. Die Evaluation stellt die systematische Rückkopplung der in Kapitel 2 identifizierten Risiken sowie der in Kapitel 4 und 5 umgesetzten Maßnahmen dar.

Im Rahmen von Kadermaßnahmen sowie insbesondere bei Kaderaufnahmegesprächen werden Athletinnen und Athleten sowie deren Erziehungsberechtigte über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert. Dies umfasst insbesondere den Verhaltenskodex, die geltenden Verhaltensregeln, die zuständige Ansprechperson sowie die Verfahrensabläufe im Verdachtsfall.

Ziel ist die transparente Vermittlung der geltenden Schutzstandards sowie die Sicherstellung, dass alle Beteiligten über ihre Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten informiert sind.

Zur systematischen Evaluation der Maßnahmen werden regelmäßig Rückmeldungen aus dem Sportbetrieb erhoben. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen von Gesprächen zur individuellen Trainingsplanung sowie durch standardisierte, anonymisierte Befragungen von Athletinnen und Athleten.

Gegenstand dieser Evaluationen ist insbesondere:

- das subjektive Sicherheits- und Wohlbefinden im Trainings- und Wettkampfumfeld
- Wahrnehmungen im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Grenzverletzungen
- Einschätzungen zur Einhaltung von Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt strukturiert und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die Ergebnisse werden durch die zuständige Ansprechperson analysiert und in die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen einbezogen. Die Evaluation dient zugleich der Sicherstellung eines funktionierenden Beschwerde- und Rückmeldesystems innerhalb des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland).

Erkenntnisse aus Evaluationen sowie aus abgeschlossenen Verfahren werden systematisch zusammengeführt und bilden die Grundlage für die Anpassung bestehender Regelungen, die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen sowie die Optimierung der Verfahrensabläufe. Die Ergebnisse sind in Entscheidungsprozesse des Verbandes einzubeziehen.

Die Fortschreibung des Schutzkonzeptes erfolgt unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Standards, insbesondere der Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), sowie relevanter rechtlicher Entwicklungen.

Die Überprüfung erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen, insbesondere bei strukturellen Veränderungen oder nach relevanten Vorfällen.



Ziel ist die nachhaltige Sicherstellung eines wirksamen, überprüfbaren und kontinuierlich weiterentwickelten Schutzsystems innerhalb des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland).

Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland)

Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig

Vertreten durch: Oliver Hahl, Andreas Riem, Frank Feuer

Vereinsregister: Amtsgericht Bamberg, VR 201048

Internet: www.wako-deutschland.de

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels - DE 77 7835 0000 0040 6697 15

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



7 Anlagen

ANLAGE 1 - Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden. Hiermit verspreche ich, _____

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 2 - Verhaltensregeln (Kurzfassung)

Verbindliche Verhaltensregeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb der WAKO Deutschland

Diese Verhaltensregeln sind für alle im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) tätigen Personen verbindlich einzuhalten.

1. Respekt und Grenzachtung

- Jeder Umgang erfolgt respektvoll und wertschätzend.
- Persönliche Grenzen werden jederzeit beachtet.
- Abwertendes, diskriminierendes oder einschüchterndes Verhalten ist unzulässig.

2. Körperkontakt

- Körperkontakt erfolgt ausschließlich aus sportlich notwendigem Anlass.
- Er wird vorher angekündigt und für die betroffene Person nachvollziehbar gestaltet.
- Jeder nicht erforderliche oder unangemessene Körperkontakt ist unzulässig.

3. Nähe und Distanz

- Die professionelle Distanz wird jederzeit gewahrt.
- Einzelbetreuungen erfolgen nur unter transparenten und einsehbaren Bedingungen.
- Situationen ohne Kontrollmöglichkeit durch Dritte sind zu vermeiden.

4. Umgang in sensiblen Bereichen

- Umkleide- und Duschräume sind geschützte Bereiche.
- Der Aufenthalt von Betreuungspersonen erfolgt nur bei zwingender Notwendigkeit.
- Die Privatsphäre wird jederzeit gewahrt.

5. Kommunikation

- Kommunikation erfolgt respektvoll, sachlich und sportbezogen.
- Private oder unangemessene Kommunikation mit minderjährigen Athletinnen und Athleten ist unzulässig.
- Digitale Kommunikation erfolgt über nachvollziehbare und transparente Wege.

6. Verhalten bei Verdacht

- Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt werden ernst genommen.
- Eigenständige Klärungsversuche oder Ermittlungen sind unzulässig.
- Jeder Verdacht wird unverzüglich an die zuständige interne Ansprechperson gemeldet. Betroffene und hinweisgebende Personen können sich unabhängig hiervon unmittelbar an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) oder eine andere geeignete externe Fachstelle wenden.

7. Verbotenes Verhalten

Unzulässig sind insbesondere:

- jede Form sexualisierter Gewalt
- körperliche oder psychische Gewalt
- diskriminierendes Verhalten
- Machtmissbrauch oder Einschüchterung
- das Ignorieren oder Bagatellisieren von Hinweisen

8. Verbindlichkeit

Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln ist verpflichtend.

Verstöße stellen Pflichtverletzungen dar und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.

ANLAGE 3 - Interventionsleitfaden bei Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt

1. Grundsatz

Bei jedem Verdacht auf interpersonale Gewalt ist unverzüglich und entsprechend der festgelegten Verfahrensstruktur zu handeln. Abweichungen von den vorgegebenen Abläufen sind unzulässig. Eigenständige Ermittlungen, Bewertungen oder Klärungsversuche erfolgen nicht. Der Schutz der betroffenen Person wird in allen Fällen vorrangig gewährleistet.

2. Wahrnehmung eines Verdachts

Ein Verdacht auf interpersonale Gewalt kann sich ergeben durch:

- eigene Beobachtungen
- Hinweise durch Dritte
- Mitteilungen betroffener Personen

Jeder Hinweis wird unabhängig von seiner subjektiven Einschätzung als relevant behandelt und dem vorgesehenen Verfahren zugeführt.

3. Sofortmaßnahmen bei akuter Gefährdung

Liegt eine akute oder unmittelbare Gefährdung vor, werden unverzüglich folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Trennung der beteiligten Personen
- Ausschluss weiterer Kontaktmöglichkeiten
- Sicherstellung der Aufsicht und Betreuung der betroffenen Person
- Unterbrechung oder Abbruch der laufenden Maßnahme

Bei Gefahr im Verzug erfolgt die unverzügliche Verständigung der zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei (Notruf 110).

4. Verhalten der wahrnehmenden Person

Nach Wahrnehmung eines Verdachts gelten folgende verbindliche Vorgaben:

- Es werden keine eigenständigen Ermittlungen durchgeführt.
- Es erfolgen keine Befragungen oder Konfrontationen von beteiligten Personen.
- Aussagen werden sachlich und möglichst wortgetreu aufgenommen.
- Es werden keine Bewertungen, Interpretationen oder Schlussfolgerungen vorgenommen.
- Es werden keine Zusicherungen oder Versprechungen abgegeben. Informationen werden an die zuständige interne Ansprechperson weitergeleitet. Betroffene und hinweisgebende Personen können sich unabhängig hiervon auch unmittelbar an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) oder eine andere geeignete externe Fachstelle wenden.

5. Meldung des Verdachts

Hinweise und Verdachtsmomente werden unverzüglich an die zuständige interne Ansprechperson weitergeleitet:

Yannick Schmalfuß
WAKO Deutschland – Ansprechperson Safe Sport
Am Mühlengraben 10, 38114 Braunschweig
E-Mail: yannick.schmalfuss@wako-deutschland.de

Die Weiterleitung erfolgt unabhängig von der persönlichen Einschätzung des Sachverhalts sowie unabhängig von Funktion, Position oder Beziehung zu den beteiligten Personen.

6. Dokumentation durch die meldende Person

Soweit möglich werden folgende Angaben dokumentiert:

- Datum und Uhrzeit der Wahrnehmung
- Ort des Geschehens
- beteiligte Personen
- konkrete Beobachtungen oder wörtliche Aussagen

Die Dokumentation erfolgt sachlich, vollständig und nachvollziehbar.

Bewertungen, Interpretationen oder eigene Schlussfolgerungen werden nicht dokumentiert.

7. Zuständigkeit ab Meldung

Bei einer intern eingegangenen Meldung übernimmt die zuständige Ansprechperson die weitere Verfahrenssteuerung. Eigenständige Maßnahmen, Entscheidungen oder Abstimmungen durch nicht zuständige Personen sind unzulässig. Bei einer unmittelbar an eine externe Fachstelle gerichteten Meldung richtet sich die weitere Bearbeitung nach deren Zuständigkeit und den jeweils geltenden Verfahrensregelungen.

8. Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren umfasst folgende Schritte:

1. fachliche Ersteinschätzung des Sachverhalts
2. Bewertung der Gefährdungslage
3. Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen
4. Einbindung externer Stellen, sofern erforderlich
5. vollständige und nachvollziehbare Dokumentation aller Maßnahmen

Die Durchführung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Stellen im Rahmen der festgelegten Verfahrensstruktur.

9. Schutz aller Beteiligten

Der Schutz der betroffenen Person wird in allen Verfahrensschritten vorrangig gewährleistet. Gleichzeitig werden die Rechte der beschuldigten Person, insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör und die Unschuldsvermutung, gewahrt.

10. Verbotene Handlungen

Unzulässig sind insbesondere:

- eigenständige Ermittlungen oder Klärungsversuche
- Befragungen oder Konfrontationen von beteiligten Personen
- Weitergabe von Informationen an unbefugte Dritte
- Bagatellisierung, Ignorieren oder Nichtweitergabe von Hinweisen
- jede Form der Einflussnahme auf beteiligte Personen oder das Verfahren

11. Schutz hinweisgebender Personen

Personen, die Hinweise auf interpersonale Gewalt melden, werden geschützt.

Benachteiligungen, Sanktionen oder sonstige negative Konsequenzen aufgrund einer Meldung sind unzulässig.

12. Verbindlichkeit

Die Einhaltung dieses Interventionsleitfadens ist für alle im Verantwortungsbereich des Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V. (WAKO Deutschland) tätigen Personen verpflichtend. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen Pflichtverletzungen dar und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

ANLAGE 4 – Bestätigungsschreiben für erweitertes Führungszeugnis

Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

☐ Frau / ☐ Herr

geboren am

wohnhaft in

ist für den

Bundesfachverbandes für Kickboxen e. V.

☐ tätig oder

☐ nimmt am _____ eine Tätigkeit auf.

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Braunschweig, _____

Stempel

Unterschrift



Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir, der Bundesfachverband für Kickboxen e. V. (WAKO-Deutschland), über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche sowie Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DS- GVO nach.

Wenn Sie eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, erfordern wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hieraus werden personenbezogene Daten von uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Es erfolgt keine Speicherung des erweiterten Führungszeugnisses. Es wird ausschließlich dokumentiert, dass eine Einsichtnahme erfolgt ist und keine einschlägigen Eintragungen vorliegen. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie im Rahmen berechtigter Interessen des Verbandes gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und f DSGVO in Verbindung mit § 72a SGB VIII.

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis Sie Ihre (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns einstellen oder bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; im Falle der Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens 3 Monaten gelöscht. Sie sind zur Angabe dieser personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns ist dann jedoch nicht möglich. Entsprechendes gilt für den Widerruf Ihrer Einwilligung.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der

Widerruf ist formfrei und zu richten an:

Bundesfachverband für Kickboxen e. V.
Am Mühlengraben 10
38114 Braunschweig

Datenschutzbeauftragter:
Steffen Große
steffen.grosse@wako-deutschland.de

Ihre Rechte als betroffene Person:

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).



ANLAGE 5 – Dokumentationsbogen bei Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt

1. Allgemeine Angaben

Aktenzeichen / Vorgangsnummer: _____

Datum der Dokumentation: _____

Name der dokumentierenden Person: _____

Funktion: _____

2. Eingang der Meldung

Datum und Uhrzeit der Meldung: _____

Art der Meldung:

- ☐ persönlich ☐ schriftlich (E-Mail / Nachricht)
☐ telefonisch ☐ durch Dritte

Name der meldenden Person (sofern bekannt):

Kontaktdaten (sofern vorhanden):

3. Angaben zum Vorfall

Datum und Uhrzeit des Vorfalls (sofern bekannt):

Ort des Vorfalls:

Kontext (z. B. Training, Wettkampf, Lehrgang):

4. Beteiligte Personen

4.1 Betroffene Person(en)
(Name, Alter, Funktion – soweit bekannt)

4.2 Beschuldigte Person(en)
(Name, Funktion)

4.3 Weitere beteiligte oder beobachtende Personen

5. Sachverhaltsdarstellung (nur tatsächliche Wahrnehmungen oder wörtliche Aussagen – keine Bewertungen, Interpretationen oder Schlussfolgerungen)

6. Ersteinschätzung (durch zuständige Ansprechperson)

- ☐ Grenzverletzung ohne unmittelbare Gefährdung
☐ Verdachtsfall mit möglicher Gefährdung
☐ akute Gefährdung

Begründung:

7. Eingeleitete Maßnahmen

- ☐ Trennung der beteiligten Personen
☐ Ausschluss weiterer Kontaktmöglichkeiten
☐ Freistellung / Suspendierung
☐ Anpassung organisatorischer Abläufe
☐ Information externer Stellen
☐ sonstige Maßnahmen: _____

Beschreibung der Maßnahmen:

8. Einbindung externer Stellen

- ☐ Jugendamt ☐ Polizei ☐ Zentrum für Safe Sport ☐ Fachberatungsstelle
☐ sonstige: _____

Datum der Einbindung:

9. Weitere Verfahrensschritte

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.

Der Zugriff auf diese Dokumentation ist auf einen berechtigten Personenkreis beschränkt. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen der festgelegten Verfahrensstrukturen.

11. Abschlussvermerk

Datum des Verfahrensabschlusses: _____

Ergebnis / Bewertung:

Abschließende Maßnahmen:

12. Unterschrift

(Name, Funktion, Datum)